

Bfi&F. e.V. + Westhafenplatz 1 + 60327 Frankfurt

Bundesministerium der Justiz  
und Verbraucherschutz

10115 Berlin

Telefon: 069 710 456 460  
Telefax: 069 710 456 450  
post@bfif.de  
www.bfif.de

14. Juli 2016

**Stellungnahme des**  
**Bundesverbandes für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.**  
**zur Studie**  
**"Das P-Konto auf dem Prüfstand"**  
**im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes**

Der Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und möchten zu einzelnen Punkten der Studie unseren Standpunkt erläutern und Empfehlungen abgeben.

Ansprechpartner: Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

**1. Gemeinschaftskonto (1)**

Folgte man dem Vorschlag des iff, jedem Kontoinhaber eines gemeinschaftlichen Kontos zu ermöglichen, dass für ihn das Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird, hätte dies große praktische Probleme zur Folge. Wie soll die Aufspaltung in einerseits einen P-Konto-Teil und andererseits ein normales Konto auf ein und derselben Kontonummer allein technisch umgesetzt werden?

Die Unsicherheiten und Umsetzungsprobleme würden gleichfalls das gesamte Konto infizieren und eine Vollstreckung aufgrund rechtskräftiger Titel durch die Gläubiger bzgl. des nicht P-Konto geschützten Teiles des Kontos über Gebühr erschweren.

Nicht absehbar sind dabei heute die Folgen des Mißbrauchs durch findige Schuldner, um Guthaben zu verschleiern oder zu verschieben. Im Zweifel werden die kontoführenden Institute Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen nicht folgen, da die Regressgefahr als zu hoch bewertet wird. Das Recht der Gläubiger, vertreten aus unserer Sicht von den Inkassounternehmen, auf eine effektive Zwangsvollstreckung wird über Gebühr eingeschränkt.

## **2. Mißbrauchsfälle (6)**

Die Möglichkeit der Errichtung eines Pfändungsschutzkontos ist aus sozialstaatlicher Sicht eine richtige und wichtige Möglichkeit für den Bürger, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Das darf aber nicht dazu führen, dass das P-Konto gezielt dazu genutzt wird, die Vollstreckung berechtigter und titulierter Forderungen der Gläubiger zu vereiteln.

Gerade eine Evaluierung sollte zum Ziel haben, die geschaffenen Freiheiten und Garantien in Form des P-Kontos zu überprüfen, Mißbräuche festzustellen und in der Folge abzustellen.

Systematisch sollte nach dem Rechtsstaatsgebot die Durchsetzung berechtigter Forderungen über dem Pfändungsschutz des Schuldners stehen. Anderenfalls laden die Pfändungsschutzvorschriften und -institute förmlich dazu ein, weitere Schulden zu machen und sich unter deren Schutzmantel zu verbergen. Insofern besteht ein berechtigtes Interesse des Staates daran, inwieweit seine Vorschriften zum Pfändungsschutz - als Ausnahme von dem Grundsatz, dass berechnigte Forderungen, also Schulden, zu bezahlen sind - beachtet oder mißbraucht werden. Dem Staat sollte somit Zugang zu den gesammelten Daten über die Einrichtung und die Anzahl von P-Konten eingeräumt werden, bzw. sollte zumindest eine entsprechende jährliche Meldefrist etabliert werden.

## **3. Ansparungen (8-10)**

Ansparungen und angespartes laufendes Schonvermögen können dem Schuldner in geringem Umfang ermöglicht werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass er zu neuen finanziellen Verpflichtungen verleitet wird, die er in der Folge nicht bedienen kann. Deshalb sehen wir die Möglichkeit der Ansparung kritisch. Gleiches gilt für den Vorschlag, einmal unpfändbares Guthaben nicht wieder pfändbar werden zu lassen. All diese Überlegungen konterkarieren und unterlaufen auch das System der (Privat-) Insolvenz in der Gesamtvollstreckung.

Eine Möglichkeit für den Schuldner zu schaffen, sich konstant über seinen verfügbaren finanziellen Verfügungsrahmen zu informieren, ist sinnvoll und sollte eingeführt werden, bestenfalls auf dem Kontoauszug des betroffenen P-Kontos. Die Schaffung eines Tools auf der Homepage des BMJV wird - so befürchten wir - wenig genutzt werden.

## **4. Nachzahlung von Sozialleistungen (11, 12)**

Die gesetzliche Lücke bzgl. der Nachzahlungsproblematik sollte unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen geschlossen werden. Wir erlauben uns den Hinweis, dass der Abbau von Verbindlichkeiten und daraus entstehender Kosten und Gebühren selbstverständlich auch im Interesse des Schuldners liegt.

## **5. Bescheinigungstätigkeit (15)**

Der BfIF könnte sich die Lösung der Problematik der Überlastung bei der Ausstellung von Bescheinigungen dergestalt vorstellen, dass der Arbeitgeber auf der Lohnabrechnung einen entsprechenden Nachweis abdruckt. Durch den Arbeitgeber wird ohnehin der Lohn berechnet. Folglich stellte der standardmäßige Abdruck auch keine Mehrbelastung dar. Die Schuldnerberatungsstellen würden dadurch entlastet.

## **6. Mangelnde Bescheinigungsstandards (16)**

Mangelhafte Bescheinigungsstandards konterkarieren den berechtigten Vollstreckungsschutz und den Sinn und Zweck des P-Kontos. Insofern verweisen wir auf die Ausführungen oben unter 6. 16. Über die Arbeitgeber, die in der Regel die Lohnabrechnungen über große Systeme (z.B. Datev) der Steuerberatung erstellen lassen, ließe sich eine standardisierte Bescheinigung erstellen. Dieses könnte nach Abstimmung mit den beteiligten Stellen als verbindliches Muster im Bundesanzeiger veröffentlicht werden und stünde so der Allgemeinheit zur Verfügung.

## **7. Kontenpfändung und Bagatellgrenze (24)**

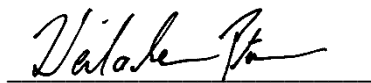
Die Benennung einer Bagatellgrenze von 50,- € ist willkürlich und wird vom BFIF abgelehnt. Es ist kein einziger sachlicher Grund erkennbar, warum hier eine Grenze gezogen werden soll. Vielmehr setzt eine solche Grenze ein falsches Signal: Der Schuldner wird per Gesetz dazu eingeladen, Verbindlichkeiten bis zu 50,- € nicht zu bezahlen, weil ihm keine Durchsetzung der Forderung in Form der Vollstreckung droht.

Auch rechtsstaatlich ist dies bedenklich. Das Eigentum bzw. der Eigentumsschutz einer Forderung bis zu 50,- € wird nicht gewährleistet. Dies mag der Staat derart für seine Verwaltung und sein eigenes Vollstreckungsregime so regeln. Per Gesetz die privatrechtlichen Gläubiger einer "Bagatellforderung" gleichsam zu enteignen, indem ihnen die Vollstreckungsmöglichkeit genommen wird, lehnt der BFIF ab.

## **8. Ausweitung einer Informationspflicht (25)**

Eine Ausweitung bzw. die Einführung einer Informationspflicht über den Ablauf der Schutzwirkung des P-Kontos lehnt der BFIF ab. Dabei handelt es sich um nichts weiter als um eine verdeckte Erweiterung des Vollstreckungsschutzes zu Lasten der Gläubigerrechte. Die Eigenverantwortlichkeit des Schuldners wird durch eine solche "rundum sorglos Informations- und Fürsorgepflicht" durch die Kreditinstitute gänzlich gelähmt.

Frankfurt, den 14. Juli 2016



Patric Weilacher, 1. Vorsitzender